

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 22 (1919-1920)

Artikel: Die Londoner Deklaration
Autor: Bovet, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-750115>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE LONDONER DEKLARATION

VOM 13. FEBRUAR 1920

Nach der unglücklichen Antwort des Rates in Paris (von Anfang Januar) auf die Anfragen unseres Bundesrates habe ich eine hier begonnene Artikelserie über den Völkerbund aufgeschoben und auch keinen Vortrag mehr über die Schicksalsfrage gehalten. — Die Londoner Deklaration vom 13. Februar hat aber die Lage in schönster Weise abgeklärt, so dass die Völkerbundsfreunde in der Schweiz ihren Kampf mit erneuter Kraft wieder aufgenommen haben, um so mehr als seither *alle* eingeladenen neutralen Länder ihren Beitritt erklärt haben.

Heute bringe ich den entscheidenden Text der Londoner Erklärung. In der nächsten Nummer wird dann die angefangene Artikelserie weitergeführt.

E. BOVET

* * *

„DER RAT DES VÖLKERBUNDES,

In seiner am 13. Februar 1920 im St. James-Palast zu London gehaltenen Sitzung,

In Anwesenheit des Sehr Ehrenwerten Herrn Arthur James Balfour, Lord-Präsidenten des geheimen Rates, Vertreter des Britischen Reiches;

des Herrn Léon Bourgeois, Präsidenten des französischen Senates, Vertreter der Französischen Republik;

des Herrn Demetrios Caclamanos, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Seiner Majestät des Königs von Griechenland in London, Vertreter Griechenlands;

des Herrn Gastao da Cunha, Botschafters der Vereinigten Staaten von Brasilien in Paris, Vertreters von Brasilien;

des Herrn Maggiorino Ferraris, Senators des Königreiches Italien, Vertreters Italiens;

des Herrn Paul Hymans, belgischen Ministers des Äußern, Vertreters Belgiens;

des Herrn K. Matsui, Botschafters Seiner Majestät des Kaisers von Japan in Paris, Vertreters von Japan;

des Herrn José Quinones de Leon, Botschafters Seiner Majestät des Königs von Spanien in Paris, Vertreters von Spanien;

hat in bezug auf die Frage des Beitrittes der Schweiz zum Völkerbund den folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat des Völkerbundes,

indem er grundsätzlich feststellt, dass der Begriff der Neutralität der Mitglieder des Völkerbundes nicht vereinbar ist mit jenem andern Grundsatz, dass alle Mitglieder des Völkerbundes gemeinsam zu handeln haben, um dessen Verpflichtungen Nachachtung zu verschaffen, anerkennt dennoch, dass auf Grund einer Jahrhunderte alten Überlieferung, die im Völkerrecht ausdrücklich Aufnahme gefunden hat, die Schweiz sich in einer einzigartigen Lage befindet, und dass die den Völkerbund bildenden Signatarmächte des Vertrages von Versailles in Artikel 435 zu Recht erkannt haben, dass die zugunsten der Schweiz durch die Verträge von 1815 und insbesondere durch die Akte vom 20. November 1815 begründeten Garantien internationale Abmachungen zur Aufrechterhaltung des Friedens darstellen. Die Mitglieder des Völkerbundsrates sind zu der Erwartung berechtigt, dass das Schweizervolk sich nicht abseits halten werde, wenn es gilt, die erhabenen Grundsätze des Völkerbundes zu verteidigen. In diesem Sinne hat der Rat des Völkerbundes von den Erklärungen Kenntnis genommen, die die schweizerische Regierung in ihrer Botschaft vom 4. August 1919 an die Bundesversammlung und in ihrem Memorandum vom 13. Januar 1920 niedergelegt hat, und die von den schweizerischen Delegierten in der Sitzung des Völkerbundsrates bestätigt worden sind, wonach die Schweiz die Pflichten der Solidarität feierlich anerkennt, die ihr daraus erwachsen, dass sie Mitglied des Völkerbundes sein wird, einschließlich der Verpflichtung, an den vom Völkerbund verlangten kommerziellen und finanziellen Maßnahmen gegenüber einem bundesbrüchigen Staat mitzuwirken, wonach die Schweiz auch zu allen Opfern bereit ist, ihr Gebiet unter allen Umständen, selbst während einer vom Völkerbund unternommenen Aktion, aus eigener Kraft zu verteidigen, aber nicht verpflichtet ist, an militärischen Unternehmungen teilzunehmen oder den Durchzug fremder Truppen oder die Vorbereitung militärischer Unternehmungen auf ihrem Gebiet zu dulden.

Indem der Rat diesen Erklärungen beipflichtet, anerkennt er, dass die immerwährende Neutralität der Schweiz und die Garantie

der Unverletzlichkeit ihres Gebietes, wie sie, namentlich durch die Verträge und die Akte von 1815, zu Bestandteilen des Völkerrechts wurden, im Interesse des allgemeinen Friedens gerechtfertigt und daher mit dem Völkerbund vereinbar sind.

Was die von der schweizerischen Regierung abzugebende Beitrittserklärung anbelangt, so ist der Rat des Völkerbundes in Anbetracht der ganz eigenartigen Verfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft der Auffassung, dass eine auf den Beschluss der Bundesversammlung sich stützende Mitteilung, die innerhalb der am 10. Januar 1920 beginnenden zweimonatigen Frist vom Inkrafttreten des Völkerbundsvertrags an abgegeben wird, von den übrigen Mitgliedern des Völkerbundes als die nach Art. 1 für die Zulassung eines ursprünglichen Mitgliedes erforderliche Erklärung angenommen werden kann, sofern diese Erklärung durch Volk und Stände der Eidgenossenschaft so bald als möglich bekräftigt wird.

Gegeben im St. James-Palast zu London am 13. Februar 1920.“



ZUM ERSTEN KONGRESS DER INTERNATIONALE DES GEISTES

Romain Rolland, Henri Barbusse und Georges Duhamel haben in „L'Humanité“ vom 25. Januar folgenden Aufruf veröffentlicht:

Als das XX. Jahrhundert anfang, schien der Fortschritt des menschlichen Geisteslebens der Mitarbeit aller Menschen, aller Völker, aller Rassen unterworfen zu sein. Vor dem Weltkriege hatten die Gelehrten, die Schriftsteller, die Künstler aller Länder eine Ordnung der gemeinsamen Arbeit und des geistigen Austausches angenommen, die auf einer stillschweigenden Übereinkunft beruhte. Die *Internationale des Geistes* bestand im Prinzip und funktionierte zur Not, ohne den Gegenstand einer ausdrücklichen Übereinkunft zu bilden.

Der Krieg hat von einem derartigen Entwurf nichts bestehen lassen. Diese potenzielle Internationale hatte nicht die internationalen Konflikte vorhergesehen; sie war schwankend im Frieden; sie hörte auf zu spielen vom ersten Kanonenschuss ab.

Im Laufe von fünf Jahren ist der internationale Austausch, der das tiefe Atmen der Welt sicherte, unterbrochen worden. Durch die Leidenschaft, den schmarotzerartigen Ehrgeiz getrieben, haben sogar manche Geister versucht, diesem Bruche einen unwiederbringlichen Charakter zu verleihen. Man hat in allen Ländern Vorkehrungen getroffen, damit der intellektuelle Zwist den bewaffneten Streit überdauert.